

AUS JUSTIZ UND RECHTSPRECHUNG IN OSTEUROPA

BELARUS

Anpassung der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts an das Präsidialdekret Nr. 14¹

Der unmittelbar nach Inkrafttreten des Präsidentenerlasses eingefügte Art. 43-2 der Geschäftsordnung wurde wieder gestrichen; eingefügt wurde stattdessen der umfangreiche Abschnitt II-1 „zur Behandlung einzelner Kategorien von Sachen auf der Grundlage des Erlasses des Präsidenten Nr. 14“ mit dem neuen Kapitel 6-1 und Art. 87-1 bis Art. 87-10. Die hiernach vorgesehene präventive Normenkontrolle ist für alle Gesetze vor ihrer Unterzeichnung durch den Präsidenten obligatorisch. Ferner werden vom Gericht auf Antrag des Präsidenten die Verfassungskonformität völkerrechtlicher Verträge vor der Unterzeichnung der Ratifikationsgesetze durch den Präsidenten geprüft sowie Dekrete und Erlasse, die Rechte, Freiheiten und Pflichten der Bürger berühren, offiziell ausgelegt. Auf Antrag des Präsidiums des Rates der Republik hat das Verfassungsgericht sich mit systematischen und groben Rechtsverstößen der örtlichen Selbstverwaltungsorgane zu befassen; auf Vorschlag der Initiativberechtigten hat es Stellung zu Dokumenten anderer Staaten und internationaler Organisationen zu nehmen, die Interessen des weißrussischen Staates berühren.²

Wolfgang Göckeritz

¹ Vgl. Dekret des Präsidenten vom 26.6.2008, Osteuropa-Recht 2008 Nr. 5, S. 340-341.

² Beschluss Nr. R-320/2009 vom 15.4.2009 (<http://kc.gov.by/main.aspx?guid=14013>).

ESTLAND

Urteil des Verfassungsaufsichtskollegiums des Staatsgerichtshofs (StGH) vom 26. März 2009 zum Waffengesetz³

Auf Vorlage des Verwaltungsgerichts Tallinn wurde § 43 I Ziff. 2 Waffengesetz, wonach eine Waffenerwerbs- und Waffenbesitzerlaubnis obligatorisch zu suspendieren ist, wenn gegen den Inhaber strafrechtlich ermittelt wird, für verfassungswidrig erklärt. Die Jagd mit Waffen, die ohne Waffenerlaubnis unmöglich ist, sowie der Schutz von Personen und Vermögen mittels einer Waffe fallen in den Schutzbereich des in § 19 Abs. 1 der estnischen Verfassung geschützten Grundrechts auf freie Selbstverwirklichung, das im Sinne der allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 des deutschen Grundgesetzes ausgelegt wird.

Ein Eingriff in den Schutzbereich eines Grundrechts, setzt aber nach ständiger Rechtsprechung nicht nur voraus, dass die Ermächtigungsgrundlage den Zuständigkeits-, Verfahrens- und Formanforderungen entspricht und damit formell verfassungsmäßig ist. Sie muss – so das Gericht – darüber hinaus auch materiell verfassungsmäßig sein und damit insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Insofern räumte das Gericht zwar ein, dass der verfolgte Zweck, der Schutz von Leben und Gesundheit Dritter, legitim sowie das vorgesehene Mittel, die Suspendierung der Erlaubnis, auch zur Erreichung dieses Zwecks geeignet und erforderlich ist. Als in Anbetracht des schweren Eingriffs nicht angemessen wurde jedoch angesehen, dass die Norm Ermessen der Behörde ausschließt und damit weder die Person des Betroffenen noch die Straftat, wegen der ermittelt wird, bei der

³ 3-4-1-16-08; veröffentlicht (Estnisch) auf der Seite des Staatsgerichtshofs (www.riigikohus.ee).

Entscheidung Berücksichtigung finden kann, die Aussetzung der Erlaubnis folglich auch dann anzuordnen ist, wenn eine Gefahr für Leben und Gesundheit nicht besteht. Im zugrunde liegenden Verfahren vor dem Verwaltungsgericht war gegen den Inhaber der Waffenerlaubnis wegen Bestechung und Bestechlichkeit ermittelt worden, das Verfahren aber später wieder eingestellt worden.

Urteil des Verfassungsaufsichtskollegiums des StGH vom 25. Juni 2009 zum Gesetzesvorbehalt⁴

Auf Vorlage des Verwaltungsgerichts Tallinn wurden zwei Bestimmungen der vom Justizminister erlassenen Gefängnisordnung (GO) für verfassungswidrig erklärt. In dieser Ordnung war der Begriff des Briefes enger als im Postgesetz definiert (§ 46¹ GO) und dem Anstaltsdirektor gestattet worden, alle – und damit nicht nur die laut Haftgesetz (§§ 28, 29 64¹) verbotenen – Gegenstände aus der Korrespondenz der Häftlinge zu entfernen, die nicht unter den Briefbegriff der Gefängnisordnung fallen (§ 50 Abs. 3 GO). Unter Berufung auf diese Vorschriften waren im Gefängnis Tallinn zwei aus dem Internet ausgedruckte Liedtexte aus dem Brief an einen Insassen entfernt worden. Nachdem die Beschwerde beim Justizministerium ohne Erfolg geblieben war, hatte sich der Häftling an das Verwaltungsgericht gewandt und auf Herausgabe der Liedtexte und Untersagung des Entfernens von Druckerzeugnissen aus seinen Briefen geklagt.

Das Verfassungsaufsichtskollegium ließ dahinstehen, ob ein Verstoß gegen § 26 Verfassung, der den Schutz des Privatlebens garantiert und dessen Schutzbereich im vorliegenden Fall eröffnet sei, anzunehmen ist. Dagegen wurde ein Eingriff in das Recht auf Geheimhaltung der Korrespondenz (§ 43 Verfassung) bereits mangels Eröffnung des Schutzbereichs abgelehnt.

Zwar gelte das Grundrecht auch für Haftinsassen; werde die Korrespondenz jedoch in Anwesenheit des Adressaten geöffnet, sei dieses Grundrecht nicht einschlägig. Das allgemeine Freiheitsgrundrecht des § 19 Abs. 1 Verfassung werde schließlich durch die speziellen Grundrechte verdrängt.

Wegen des Verstoßes gegen den Gesetzesvorbehalt, der aus § 3 Abs. 1 und 11 Verfassung hergeleitet wird, sind die beanstandeten Bestimmungen nach Auffassung des Gerichts aber jedenfalls formell verfassungswidrig, denn jeder Grundrechtseingriff bedürfe einer gesetzlichen Ermächtigung Grundlage. Ergänzend wies das Gericht auf das Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 89 Abs. 1, 90 Abs. 1) hin, wonach die Verordnung (määrus) einer Ermächtigung Grundlage bedürfe und sich im Einklang mit den Grenzen, Sinn und Zweck der Ermächtigung Grundlage zu halten habe. Da §§ 46¹ und 50 GO aber über die im Haftgesetz vorgesehenen Beschränkungen hinausgingen und auch das Postgesetz den Justizminister nicht ermächtige, einen Brief abweichend vom Postgesetz zu definieren, seien die Grenzen der gesetzlichen Ermächtigung überschritten und die Regelungen nicht mit § 3 Abs. 1 Verfassung zu vereinbaren.

Urteil des Verfassungsaufsichtskollegiums des StGH vom 30. Juni 2009⁵ zur kommunalen Selbstverwaltungsgarantie

Gegenstand des Verfahrens war die Hauptsatzung der Hauptstadt Tallinn. Die neuen und am 1. Juli 2009 in Kraft getretenen Bestimmungen, wonach die bisherige Stadtteilverwaltung in eine regionale Verwaltungseinheit umgewandelt werden kann, wurden vom Justizkanzler für verfassungswidrig erachtet. Da der Stadtrat eine Rücknahme der beanstandeten Bestimmungen verweigerte, beantragte der Justizkanzler die Feststellung der Verfas-

⁴ 3-4-1-3-09; ebenda.

⁵ 3-4-1-12-09; veröffentlicht ebenda.

sungswidrigkeit dieser Bestimmungen. Zur Begründung verwies er insbesondere auf den Gesetzesvorbehalt, wonach alle wesentlichen Entscheidungen vom parlamentarischen Gesetzgeber zu treffen sind; zudem beinhaltet das Kommunalorganisationsgesetz⁶ insofern eine abschließende Regelung. Dieser Auffassung schloss sich auch der im Verfahren gehörte Justizminister an, der darüber hinaus, da die Stadtteile die Grundlage für die Bildung der Wahlkreise für die Kommunal- und Parlamentswahlen bilden, auch einen Verstoß gegen das Wahlrecht bejahte. Demgegenüber berief sich der Stadtrat Tallinn – unterstützt durch die Kommunalverbände, den Estnischen Städtebund und den Bund der Estnischen Landkreisverwaltungen – auf die kommunale Selbstverwaltungsgarantie.

Das Verfassungsaufsichtskollegium hat dem Tallinner Stadtrat Recht gegeben. Die kommunale Selbstverwaltungsgarantie umfasse auch das Selbstorganisationsrecht und damit das Recht, die internen Verwaltungsstrukturen zu bestimmen. Dabei stützte sich das Gericht nicht nur auf § 154 Abs. 1 der estnischen Verfassung, wonach alle Fragen des örtlichen Lebens von den Selbstverwaltungen entschieden werden und diese auf der Grundlage der Gesetze selbständig handeln, sondern ergänzend auch auf Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung. Dieses Selbstorganisationsrecht gelte zwar nicht absolut, jeder Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht müsse aber verhältnismäßig sein. Eine Beschränkung durch den parlamentarischen Gesetzgeber konnte das Gericht aber weder im Kommunalorganisationsgesetz noch in sonstigen Parlamentsgesetzen erkennen. Der Antrag des Justizkanzlers wurde daher zurückgewiesen.

Carmen Schmidt

⁶ Kohaliku omavalitsuse korralduse seadus (Gesetz über die Organisation der örtlichen Selbstverwaltung) vom 2.6.1993.

POLEN

„Der Kampf um den Stuhl“ – Beschluss des polnischen Verfassungsgerichtshofs im Organstreitverfahren zwischen dem Vorsitzenden des Ministerrats und dem Staatspräsidenten bezüglich der Befugnis zur Vertretung der Republik Polen auf dem Forum des Europäischen Rates⁷

Eines der charakteristischen Merkmale des polnischen Staatsorganisationsrechts ist die Zweiteilung der Exekutive. Die vollziehende Gewalt wird durch den Ministerrat (die Regierung) und den direkt gewählten Präsidenten der Republik ausgeübt. Innerhalb des Ministerrats hat der Vorsitzende des Ministerrats eine Schlüsselposition inne.⁸ Die Zweiteilung soll eine zu starke, demokratiegefährdende Machtkonzentration verhindern. Dabei muss allerdings in Kauf genommen werden, dass zwischen den beiden Polen der Exekutive Spannungen entstehen, die sich auf ihre Leistungsfähigkeit negativ auswirken können, und zwar insbesondere dann, wenn der Präsident der Republik und der Premier – wie zur Zeit – aus unterschiedlichen politischen Lagern stammen. Weder in der „kleinen Verfassung“ von 1992⁹ noch in der gegenwärtig geltenden Verfassung von 1997¹⁰ ist eine Regelung gelungen, die den Konflikten auf der Linie Präsident der Republik – Premier einen Riegel vorge-schoben hätte. Die Außenpolitik ist hierfür exemplarisch.

Durch Art. 32 Abs. 1 der „kleinen Verfassung“ wurde dem Präsidenten der Republik die „allgemeine Leitung im Bereich

⁷ VerfGH v. 20. Mai 2009, Az. Kpt 2/08, OTK 2009/5A, Pos. 78.

⁸ Siehe dazu *Banaszak/Milej*, Polnisches Staatsrecht, Warszawa 2009, Rn. 334.

⁹ Verfassungsgesetz vom 17. Oktober 1992 über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt der Republik Polen und über die territoriale Selbstverwaltung, Dz. U. 1992, Nr. 84, Pos. 426.

¹⁰ Dz. U. 1997, Nr. 78, Pos. 483.

der Außenpolitik“ übertragen, während der Ministerrat gemäß Art. 51 Abs. 1 die Innen- und Außenpolitik „geführt“ hat. Zudem sollte u.a. der Kandidat für den Posten des Außenministers vom Premier erst nach Rücksprache mit dem Präsidenten der Republik vorgeschlagen werden (Art. 61). Die Regelung zielte auf eine Verständigung zwischen den für die Leitung der Außenpolitik zuständigen Organen ab, erwies sich jedoch als nicht praktikabel. Dies zeigte sich bereits an der von Anfang an ungewöhnlichen Auslegung des Art. 61: Der *usus* ging dahin, dass der Präsident der Republik über die Besetzung der in Art. 61 genannten Ministerposten im Alleingang entschied (neben dem Außenminister waren es auch der Innenminister und der Verteidigungsminister). Dies führte zum Entstehen der sog. „Präsidentenressorts“, die sich in das politische Konzept des Premiers nicht einfügen ließen. Demgegenüber wurde die damals ebenso vorgesehene Befugnis des Präsidenten der Republik, die Sitzungen des Ministerrats einzuberufen, in diesen den Vorsitz zu führen (Art. 38 Abs. 2) und auf diese Art Einfluss auf die Gesamtpolitik der Regierung zu nehmen, kaum genutzt.

In der Verfassung von 1997 wurde in Anbetracht der gemachten Erfahrungen die Aufteilung der Kompetenzen zwischen Ministerrat und Staatspräsident neu geregelt. Die Stellung des Staatspräsidenten wurde geschwächt: Abgeschafft wurde seine „allgemeine Leitung“ der Außenpolitik, die Kompetenz zur Regelung der Präsidentenressorts und die Befugnis zur Einberufung des Ministerrats.¹¹

Der Präsident hat aber doch noch einige Befugnisse im Zusammenhang mit der Außenvertretung (Ratifizierung der völkerrechtlichen Verträge, Ernennung von Botschaftern etc.) behalten. Da jedoch die Außenpolitik Sache der Regierung ist (Art.

146 Abs.1), übt der Präsident die ihm zustehenden Kompetenzen im Einvernehmen mit dem Premier und dem zuständigen Minister aus: Art. 133 Abs. 3 begründet auf der Seite des Staatspräsidenten die Pflicht zur Zusammenarbeit. Zwar stehe dem Ministerrat die „allgemeine Leitung im Bereich der Kontakte mit auswärtigen Staaten und internationalen Organisationen“ zu (so wörtlich Art. 146 Abs. 4 Ziff. 9, der Art. 146 Abs. 1 konkretisiert), doch ist der Präsident der „höchste Vertreter der Republik“ (Art. 126 Abs.1).

Der vorliegende Beschluss des Verfassungsgerichtshofs ist vor diesem Hintergrund als ein weiterer Versuch der Klärung des polnischen Modells der zweiköpfigen Exekutive zu sehen. Es handelt sich um die erste Sachentscheidung im Organstreitverfahren seit dem Inkrafttreten der Verfassung. Der Beschluss erging infolge eines Konflikts zwischen dem Premier *Donald Tusk* und dem Präsidenten der Republik *Lech Kaczyński*, der die Zusammensetzung der polnischen Delegation für die Sitzung des Europäischen Rates im Oktober 2008 in Brüssel betraf. Bei dieser Sitzung sollte jeder Mitgliedstaat durch eine zweiköpfige Delegation vertreten werden, und der Premier legte fest, dass der Delegation er selbst und der Finanz- bzw. im weiteren Verlauf der Außenminister angehören werden. Daraufhin erklärte der Staatspräsident, dass er zum Gipfel fahren und „selbstverständlich“ der polnischen Delegation vorstehen werde. Da der Premier die Teilnahme seiner Minister für hilfreicher hielt, weigerte er sich, seine Entscheidung bezüglich der Zusammensetzung der Delegation zu ändern. Bis zur letzten Minute war es unklar, wer sich auf den „zweiten Stuhl“ in Brüssel neben den Premier setzen wird. Als der mit einem gecharterten Flugzeug angereiste Staatspräsident (die Staatsmaschine wurde ihm verweigert) den Sitzungssaal betrat, wurde letzterer vom Finanz- und Außenminister doch noch verlassen. Der Beginn der Sitzung des Europäischen Rates sorgte wegen des von beiden Seiten zuvor mit wenig Fingerspitzengefühl ausgetragenen „Streits

¹¹ Stattdessen kann der Präsident die Sitzungen des sog. Kabinettsrates einberufen. Der Kabinettsrat ist der unter dem Vorsitz des Präsidenten tagende Ministerrat, dem die Kompetenzen des Ministerrates allerdings nicht zustehen.

um den Stuhl“ für großes Interesse der Medien.

Der Antrag im Organstreitverfahren wurde vom Premier gestellt; Gegenstand des Antrags war die Befugnis der „Bestimmung des zentralen Verfassungsorgans des Staates, welches befugt ist, die Republik Polen bei den Sitzungen des Europäischen Rates zwecks Vortragens des Standpunktes des Staates zu vertreten“. Eine solche Formulierung des Antrags lässt an dessen Zulässigkeit zweifeln, denn allein dem „Vortragen des Standpunktes“ kommt keinerlei Rechtserheblichkeit zu, sodass kein tauglicher Antragsgegenstand vorliegen würde. Der Verfassungsgerichtshof problematisiert dies aber nicht und erklärt sich für zuständig. Allerdings geht er von einer umfassenden Befugnis, die Republik Polen bei den Sitzungen des Europäischen Rates zu vertreten aus, mit der die Befugnis zum „Vortragen“ nur „verbunden“ sei.

Im Rahmen der Prüfung der Begründetheit stellt der VerfGH – und dies ist vielleicht auch die brisanteste Aussage des Urteils – zuvörderst fest, dass die „europäische“ Materie, die den Gegenstand der Beratungen des Europäischen Rates bildet, „vor allem zur Innenpolitik“ (also nicht zur Außenpolitik) gehöre. Je stärker der innenpolitische Bezug sei – so weiter der VerfGH –, desto weniger angezeigt sei die Teilnahme an den Sitzungen eines anderen Organs als der Regierung, welche für die Innenpolitik nach der Verfassung die alleinige Verantwortung trage.

Was die Rolle des Präsidenten der Republik betrifft, so differenziert hier der VerfGH – etwas verblüffend – zwischen zwei Begriffen, deren Übersetzung ins Deutsche ebenso verblüffen kann: Der eine Begriff – „*przedstawiciel*“ – wird in Art. 126 Abs. 1 der Verfassung (s.o.) verwendet, der andere „*representant*“ in Art. 133 Abs. 1. Die genannte zweite Norm hat folgenden Wortlaut:

„Der Präsident der Republik Polen als Vertreter des Staates in äußeren Beziehungen:

- ratifiziert und kündigt völkerrechtliche Verträge, wovon er Sejm und Senat verständigt,

- ernennt bevollmächtigte Vertreter der Republik Polen in anderen Staaten und bei internationalen Organisationen und beruft sie ab,

- nimmt Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben der bei ihm akkreditierten diplomatischen Vertreter anderer Staaten und internationaler Organisationen entgegen.“

Der „höchste Vertreter“ („*przedstawiciel*“) gemäß Art. 126 Abs. 1 bedeutet laut VerfGH nicht dasselbe wie der „Vertreter des Staates“ („*representant*“) gemäß Art. 133 Abs. 1, wobei der VerfGH zugibt, dass in der Umgangssprache beide Begriffe als austauschbar angesehen werden. Diese Unterscheidung ist der Grundstein der Urteilsbegründung und entspricht etwa der dem deutschen Polizeirecht bekannten Unterscheidung zwischen einer Aufgabe und einer Befugnis. Die Funktion aus Art. 126 Abs. 1 bezeichnet der VerfGH als „Verkörperung der Majestät der RP“ (Anführungsstriche auch im Original) also als eine Aufgabenzuweisung; in Art. 133 Abs. 1 seien demgegenüber konkrete Befugnisse aufgelistet. Im Deutschen wäre es daher angebracht, den Begriff „*przedstawiciel*“ aus Art. 126 Abs. 1 als „Repräsentant“, den Begriff („*representant*“) aus Art. 133 Abs. 1 als „Vertreter“ zu übersetzen, das Gegenteil also davon, was das Sprachgefühl nahelegen würde.

Für die zu entscheidende Streitigkeit ergäbe sich daraus, dass der Inhalt dessen, was an der Sitzung des Europäischen Rates vorgetragen wird, vom Ministerrat festzulegen ist, da hier keine der dem Präsidenten übertragenen Befugnisse einschlägig sind. Solche aus Art. 126 Abs. 1 abzuleiten – so kann man den Gedankengang des polnischen VerfGH in der deutschen Terminologie fassen –, würde einen unzulässigen Schluss von der Aufgabe auf die Befugnis bedeuten.

Mit dem „Vortragen“ des (vom Ministerrat festzulegenden) Standpunktes ist es anders, und die Antwort des VerfGH ist

hier nicht eindeutig. Dies mag auch mit der bereits signalisierten Schwierigkeit zusammenhängen, dass das „Vortragen“ allein keine rechtserhebliche Handlung darstellt. Der VerfGH begibt sich also in eine Abgrenzung der recht abstrakt bestimmten Aufgabenzuweisungen. Der Gedanke, dass das Vortragen eines Standpunktes mangels Rechtserheblichkeit keine Befugnis sein kann, wird zwar nicht klar prononciert, aber recht konsequent weitergedacht. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Ausübung der Funktion des „höchsten Repräsentanten“ aus Art. 126 Abs. 1 (der „Verkörperung der Majestät der RP“) nicht unbedingt mit der Außenpolitik verbunden sein muss. Über die Art und Weise und Formen von deren Ausübung entscheidet der Staatspräsident allein, wobei er sich dabei – wie bereits betont – keine Befugnisse anmaßen darf. Hätte es der VerfGH dabei belassen, so würde sich daraus ergeben, dass der Staatspräsident allein entscheiden kann, wann er bei den Sitzungen des Europäischen Rates „die Verkörperung der Majestät der RP“ für nötig hält, d.h. konkret hinfährt und den durch den Ministerrat beschlossenen Standpunkt vorträgt.

Die dahingehende Entscheidungskompetenz des Staatspräsidenten sieht der VerfGH aber durch weitere Vorschriften der Verfassung als eingeschränkt. Erste Bestimmung ist die Präzisierung der Funktion des „höchsten Repräsentanten“ aus Art. 126 Abs. 1 in Art. 126 Abs. 2. Diese Vorschrift lautet wie folgt:

„Der Präsident der Republik Polen wacht über die Einhaltung der Verfassung, hütet die Souveränität und die Sicherheit des Staates sowie die Integrität und die Unteilbarkeit von dessen Staatsgebiet.“

Die Aufgabe des „höchsten Repräsentanten“ kann der Präsident also nur wahrnehmen, wenn bei den Sitzungen des Europäischen Rates einer der in Art. 126 Abs. 2 genannten Sachbereiche tangiert wird. Diese Sachbereiche werden vom VerfGH auch näher definiert. So bedeute das „Hüten der Integrität und die Unteilbarkeit des Staatsgebiets“, dass der Präsi-

dent einer Zession eines Teils des Staatsgebiets, der Föderalisierung des Staates u.ä. entgegenwirken soll. Der Gerichtshof betont zu Recht, dass es höchst unrealistisch sei, dass solche Programmpunkte bei den Sitzungen des Europäischen Rates besprochen werden. Dies führe dazu, dass die mit dem „Hüten der Integrität und Unteilbarkeit des Staatsgebiets“ begründete Anwesenheit des Präsidenten bei den Gipfeltreffen nur selten nötig sein werde. Anders verhalte es sich demgegenüber bei der Aufgabe des „Wachens über die Einhaltung der Verfassung“; diese werde z.B. durch eine Diskussion über die Änderung der Gründungsverträge aktiviert.

Der zweite Punkt liest sich wie eine Ermahnung des VerfGH an die Politik. Es geht hier um einen allgemeinen Richtwert der Verfassung: Die „Pflicht zur Zusammenarbeit“ aus Art. 133 Abs. 3. Diese treffe zwar nicht nur, aber vor allem den Präsidenten der Republik und verbiete diesem – hier macht sich wieder die Unterscheidung zwischen Befugnis und Aufgabe bemerkbar – außenpolitisch und europapolitisch einen anderen Standpunkt zu vertreten als die Regierung. Das Ziel der „Zusammenarbeit“ sei die Gewährleistung einer einheitlichen Außen- und Europapolitik. Dies setze eine gegenseitige Kompromissbereitschaft und eine Reihe von Obliegenheiten und Informations- sowie Loyalitätspflichten voraus. Hierzu gehören u.a. die Einhaltung und dann auch die Einhaltung von Abmachungen zwischen dem Präsidenten und der Regierung, und zwar auch was die Teilnahme des Präsidenten der Republik an den EU-Gipfeln betrifft. Auch habe der Premier die Obliegenheit, den Präsidenten über den Inhalt des festzulegenden Standpunktes zu informieren; der Präsident habe die Obliegenheit, sich hiervon Kenntnis zu verschaffen und das Recht, eigene Vorschläge zu machen usw. Es ist sehr bedauerlich, dass der VerfGH solche Offensichtlichkeiten im Organstreitverfahren klären muss.

Seine Ausführungen schließt das Gericht mit einer recht bitteren Bemerkung ab:

„Am Rande der juristischen Analyse merkt der Verfassungsgerichtshof an, dass die Praxis der Funktionsweise der Organe der vollziehenden Gewalt auf der zentralen Stufe auch Situationen offenbart hat, die der Idee der Zusammenarbeit widersprechen.“

Tomasz Milej

RUSSISCHE FÖDERATION

Urteil des VerfG vom 24. März 2009 zum Richterstatusgesetz

Auf die Beschwerde eines Richters hat das Verfassungsgericht das Richterstatusgesetz und das Gesetz über die Organe der Richterschaft geprüft (über die Befristung der Amtsausübung). Der Beschwerdeführer war zunächst der üblichen Regelung zufolge auf drei Jahre befristet als Richter am Wirtschaftsgericht der Republik Komi tätig. Trotz positiver Beurteilung wurde ihm die Weiterbeschäftigung auf einer freigebliebenen Richterstelle, um die er sich als einziger Kandidat beworben hatte, verweigert, nachdem ihn das Richterqualifikationskollegium mit Stimmenmehrheit im Ausschreibungsverfahren hatte durchfallen lassen. Die hiergegen beim Obersten Gericht der Republik Komi eingereichte Klage hatte keinen Erfolg. Nach Ansicht des Beschwerdeführers verstößt es gegen den Grundsatz der Gerechtigkeit, den Gleichheitssatz und das Recht auf gleichen Zugang zum öffentlichen Dienst sowie das Recht auf gerichtlichen Schutz, wenn die Richterqualifikationskollegien ihre Entscheidung ausschließlich auf ihre interne Abstimmung stützen und nicht zu begründen haben. Die Verfassungsmäßigkeit des Instituts der auf drei Jahre befristeten Berufung eines Richters wurde vom Beschwerdeführer nicht angezweifelt.

Das Gericht gab dem Beschwerdeführer insofern Recht, als die Verweigerung der unbefristeten Weiterbeschäftigung eines Richters zu begründen und nur auf sein Verhalten während der vorausgegangenen dreijährigen Tätigkeit gestützt werden könne. Nur so sei eine anschließende ge-

richtliche Nachprüfung möglich. Dies folge aus dem Recht auf Anfechtung der Entscheidungen der Richterqualifikationskollegien (Art. 5 Pkt. 8 Richterstatusgesetz) sowie dem Verfassungsrecht auf gerichtlichen Schutz, das anderenfalls zu einer Formalität werde, da das Gericht, die Entscheidung und die zugrunde liegenden Motive nicht überprüfen könne.

Die beanstandeten Vorschriften wurden jedoch für verfassungsmäßig erachtet, da auch nach diesen Regeln der vom Richterqualifikationskollegium gefasste Beschluss, einen Richter nach Ablauf der dreijährigen Amtsperiode nicht unbefristet weiter zu beschäftigen, begründet werden müsse und insbesondere die Gründe, die einer Berufung in das betreffende Amt entgegenstehen, genannt werden müssen, womit diese auch Gegenstand einer gerichtlichen Prüfung werden könnten. Diese Auslegung der betreffenden Bestimmungen wurde für allgemeinverbindlich erklärt. Zugleich forderte das Verfassungsgericht, in der Angelegenheit des Beschwerdeführers erneut zu entscheiden.¹²

Urteil des VerfG vom 16. Juli 2009 zum Richterstatusgesetz

Auch in einem weiteren Verfahren bildete das Richterstatusgesetz den Verfahrensgegenstand. Nach der beanstandeten Vorschrift können Richter, die nach der obligatorischen dreijährigen befristeten Tätigkeit nicht in ein unbefristetes Dienstverhältnis übernommen werden, bei Vorliegen bestimmter Gründe dennoch für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr zur Behandlung laufender Verfahren hinzugezogen werden (Art. 7.1. Richterstatusgesetz). Im verhandelten Fall hatte ein Richter, dessen dreijährige Amtsperiode 1999 abgelaufen war und dessen Beschäftigungsverhältnis dreimal jeweils für ein Jahr verlängert worden war, eine vakante Dienststelle in einem Bezirksgericht im

¹² Urteil Nr. 6-P vom 24.3.2009, SZ RF 2009, Nr. 14, Pos. 1771.

Gebiet Rjazan ausgefüllt, im Jahr 2002 den Vorsitz in einem Strafprozess geführt und den Beschwerdeführer wegen Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Das Verfassungsgericht sah – wie der Beschwerdeführer – das Strafgericht als nicht ordnungsmäßig besetzt an und erklärte die Bestimmung für verfassungswidrig, da sie gegen das Grundrecht auf gerichtlichen Schutz (Art. 46 Abs. 1), das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 47 Abs. 1) sowie gegen die Verfassungsbestimmungen des Art. 119 und des Art. 120 Abs. 1 verstoße.¹³

Urteil des VerfG vom 20. April 2009 zum Wehrpflichtgesetz

Verfahrensgegenstand war das Gesetz über die Wehrpflicht und den Wehrdienst. Auf die Beschwerde eines Wehrpflichtigen wurde Art. 38 Ziff. 11 Abs. 9, wonach ein Rekrut nach Ablauf des Wehrdienstes nicht zu entlassen werden braucht, wenn gegen ihn strafrechtlich ermittelt wird, insoweit für verfassungswidrig erklärt, als diese Bestimmung auch dann angewandt wird, wenn keine strafprozessuale Ermittlungsmaßnahme unter Beteiligung der militärischen Führung angeordnet wurde. Aus diesen Gründen war auch dem Beschwerdeführer vom Kommandeur der Einheit wiederholt die Entlassung verweigert worden; Beschwerden beim unteren Militärgericht (Garnisonsgericht) hatten keine Abhilfe gebracht. Nach Auffassung des Beschwerdeführers bietet die angefochtene Norm die Grundlage zur Diskriminierung und verletze auf diese Weise das Verfassungsprinzip der Gleichheit aller vor dem Gesetz und vor dem Gericht. Der Beschwerdeführer, dessen Dienst sich aus diesen Gründen bereits um mehr als sechs Monate verlängert hatte, rügte, dass nach der beanstandeten Norm Betroffene ohne jede zeitliche Begrenzung festgehalten werden könnten, während laut Verfassung jede Inhaftierung über einen Zeit-

raum von 48 Stunden hinaus eines richterlichen Beschlusses bedürfe.

Das Verfassungsgericht stellte zunächst fest, dass die Rechte und Freiheiten von Wehrdienstleistenden grundsätzlich durch die Gegebenheiten des Wehrdienstes beschränkt würden. Allerdings sei die Verweigerung der Entlassung nicht durch den Wehrdienst, sondern die Voruntersuchung bedingt. Letztere könne es erforderlich machen, dass von den Untersuchungsorganen Maßnahmen laut Strafprozessgesetzbuch ergriffen werden, wozu auch die Beobachtung eines Straftatverdächtigen durch den Kommandeur eines Truppenteils gehöre. Allerdings müsse ein entsprechender Beschluss mit Auflagen zur Durchführung dieser Maßnahme dem Kommandeur zugestellt werden. Diesen Anforderungen entspreche die angefochtene Norm jedoch nicht. Hiernach sei es möglich, dass eine derartige Maßnahme auch ohne entsprechende Entscheidung der strafprozessual zuständigen Untersuchungsorgane, des Staatsanwalts oder des Gerichts allein unter Hinweis auf das laufende Ermittlungsverfahren angeordnet werde. Hierdurch werde aber der Wehrdienstleistende gegenüber anderen Bürgern in eine ungleiche Lage versetzt. Insbesondere werde ihm das Beschwerderecht genommen, da Handlungen des Kommandeurs eines Truppenteils nicht angefochten werden könnten. Daher könne bis zu einer Änderung des Gesetzes, diese Norm nur auf Wehrpflichtige angewandt werden, die ausdrücklich unter die Beobachtung durch den Kommandeur der Einheit gestellt worden seien.¹⁴

Urteil des VerfG vom 24. Juni 2009 zum Wettbewerbsgesetz

Keinen Erfolg hatten die Beschwerden von zwei Offenen Aktiengesellschaften gegen das Gesetz über den Wettbewerb und die Beschränkung monopolistischer Aktivitä-

¹³ Urteil Nr. 14-P vom 16.7.2009, Rossijskaja gazeta, 5.8.2009.

¹⁴ Urteil Nr. 7-P vom 20.4.2009, SZ RF 2007, Nr. 19, Pos. 2390.

ten auf den Warenmärkten und das Gesetz über den Schutz des Wettbewerbs, wonach die Antimonopolbehörde FAS berechtigt ist, die Abführung von Unternehmensgewinnen an den föderalen Haushalt zu verlangen, wenn diese durch einen Verstoß gegen die Antimonopolgesetze erzielt wurden. Dabei stützten sich die Beschwerdeführer auf das Gesetzbuch über Ordnungswidrigkeiten, das anders als die Spezialgesetze derartige Sanktionen nicht vorsieht. Das Gericht sah diese Normen zwar als verfassungsmäßig an, stellte jedoch klar, dass Voraussetzung der Abführung die Feststellung von Verschulden sei. Zudem sei, da die Verjährung nicht speziell geregelt sei, das Zivilrecht subsidiär anzuwenden. Die Wirtschaftsgerichte wurden aufgefordert, unter Berücksichtigung dieser Rechtsauffassung erneut zu entscheiden.¹⁵

Stärkung des Einflusses des Staatspräsidenten auf das Verfassungsgericht durch Änderung des VerfGG

Auf Initiative von Präsident *Medvedev* wurden durch eine Änderung des Verfassungsgerichtsgesetzes die Modalitäten der Wahl des Verfassungsgerichtspräsidenten und seines Stellvertreters modifiziert.¹⁶ Während letztere bisher von den 19 Verfassungsrichtern aus ihrer Mitte gewählt wurden, ist nun eine Wahl durch den Föderationsrat auf Vorschlag des Präsidenten vorgesehen; das Amt des Gerichtssekretärs wurde zugleich abgeschafft. Das Wahlprozedere entspreche damit den bewährten Modalitäten der Wahl der Verfassungsrichter gemäß Art. 128 Verfassung und auch der Wahl der Richter des Obersten Gerichts und des Obersten Wirtschaftsgerichts, wie in der Begründung der Änderungsvorlage vom Vertreter des Präsidenten ausgeführt wird. Von Abgeordneten

wurde aber auch darauf hingewiesen, dass die neuen Regeln eher der internationalen Praxis entsprächen, wobei vor allem auf das deutsche Bundesverfassungsgericht verwiesen wurde.¹⁷ Darüber hinaus wurden die Amtszeiten des Verfassungsgerichtspräsidenten von drei auf sechs Jahre verlängert. Präsident *Medvedev* hatte insofern anlässlich eines Treffens mit dem Präsidenten des Verfassungsgerichts *Zor'kin* bereits angekündigt, dass die Amtszeiten der Gerichtspräsidenten der drei obersten Gerichte vereinheitlicht und insgesamt sechs Jahre betragen sollten. Die neuen Bestimmungen werden allerdings erst nach Ablauf der Amtszeit der gegenwärtigen Amtsinhaber im Jahr 2012 wirksam.

Wolfgang Göckeritz

UKRAINE

Das Verfassungsgericht ist – im Vorfeld der für den 17. Januar 2010 anberaumten Präsidentenwahl – weiterhin Austragungsort machtpolitischer Fehden zwischen Staatsoberhaupt, Abgeordneten und Regierung.

Urteil vom 12. Mai 2009 zum Tag der Präsidentenwahl

Nachdem die Oberste Rada die Präsidentenwahl für den letzten Sonntag im Oktober des fünften Jahrs der Amtszeit des Präsidenten, den 25. Oktober 2009, anberaumt hatte, hatte sich das Gericht mit der Verfassungsmäßigkeit dieses Parlamentsbeschlusses und der betreffenden Bestimmung des Wahlgesetzes zu befassen, da die Wahl nach Auffassung des Antragstellers nach der Verfassung am letzten Sonntag des letzten Monats des fünften Jahres der Amtszeit des Präsidenten stattzufinden habe. Dabei stützte sich der von der Rada festgesetzte Termin auf den ursprünglichen Text der Verfassung von 1996, der aber

¹⁵ Urteil Nr. 11-P vom 24.6.2009, SZ RF 2009, Nr. 28, Pos. 3581.

¹⁶ Föderales Verfassungsgesetz Nr. 2-FKZ vom 2.6.2009 (in Kraft seit dem 5.7.2009), SZ RF 2009, Nr. 23, Pos. 2754.

¹⁷ Rossijskaja gazeta vom 22.5.2009.

durch das Gesetz Nr. 2222-IV vom 8. Dezember 2004 geändert worden war. Das Gericht gab dem Antragsteller Recht und erklärte den Parlamentsbeschluss und das Wahlgesetz insofern für verfassungswidrig und unwirksam.¹⁸ Anschließend wurde der Wahltag vom Parlament auf den 17. Januar 2010 gelegt, wobei die Amtszeit von Staatspräsident *Juščenko* ab dem Tag seiner Vereidigung am 23. Januar 2005 berechnet wurde.

Urteil des VerfG vom 28. April 2009 zur Nominierung der Regierungmitglieder

Auf Antrag des Staatspräsidenten legte das Verfassungsgericht Art. 83 Abs. 8 Verfassung „im systematischen Zusammenhang mit anderen Verfassungsbestimmungen“ (z.B. Art. 83 Abs. 7) aus. Unterschiedliche Rechtsauffassungen bestanden laut Präsident hinsichtlich des Rechts, die Kandidaten für das Amt des Premierministers und der übrigen Regierungmitglieder vorzuschlagen. Tatsächlich suchte der Präsident eher eine Rechtfertigung für den Sturz der Regierung *Timošenko* und die Ausschreibung von Neuwahlen, nachdem das Parlament Auflösungserscheinungen gezeigt und mehrfach Erlasse des Präsidenten, mit denen das Parlament aufgelöst werden sollte, negiert hatte. Dieser Plan ist misslungen, denn das Verfassungsgericht hat festgestellt, dass die Kandidaten für diese Ämter ausschließlich von der Parlamentskoalition vorgeschlagen werden.¹⁹

Urteil vom 7. Juli 2009 zum Verfassungsgesetz

Auf Antrag des Staatspräsidenten hat sich das Verfassungsgericht auch mit dem Verfassungsgesetz zu befassen. Gerügt wurde die neue Regelung, wonach der Staatspräsident hinsichtlich der Nominierung der Kandidaten für das Amt eines Verfassungsrichters den Premierminister und den Justizminister zu konsultieren hat und die Berufungsurkunde (der Präsidentenerlass) vom Premierminister und vom Justizminister gegenzuzeichnen ist. Da ein derartiges Verfahren nicht nur nach Auffassung des Staatspräsidenten, sondern auch des Verfassungsgerichts nicht mit Art. 106 und Art. 148 Verfassung zu vereinbaren ist, wurden die in Art. 6 Verfassungsgesetz aufgenommene Regelung sowie insofern auch das Änderungsgesetz vom 19. März 2009 (Nr. 1168-VI) für nicht verfassungskonform und unwirksam erklärt.²⁰

Urteil des VerfG vom 30. Juni 2009 zum Strafprozessgesetzbuch

Auf Vorlage des Obersten Gerichts wurde Art. 236-8 *Strafprozessgesetzbuch* teilweise für verfassungswidrig erklärt. Hiernach können Richter, einen Beschluss, mit dem ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, aufheben, wenn dem Gericht die insofern relevanten Materialien ohne triftigen Grund, nicht zur Verfügung gestellt wurden, sowie über eine Beschwerde gegen die Einleitung eines Strafverfahrens auch ohne Teilnahme eines Staatsanwalts entscheiden und die Einleitung eines Strafverfahrens ablehnen, wenn der Beschwerde gegen die Einleitung

¹⁸ Beschluss Nr. 10-rp/2009 vom 12.5.2009, Vorgang Nr. 1-25/2009 (<http://www.ccu.gov.ua/doccatalog/document?id=53387>).

¹⁹ Beschluss Nr. 8-rp/2009 vom 28.4.2009, Vorgang Nr. 1-20/2009 – <http://www.ccu.gov.ua/doccatalog/document?id=51928>.

²⁰ Beschluss Nr. 17-rp/2009 vom 7.7.2009, Vorgang Nr. 1-35/2009 – <http://www.ccu.gov.ua/doccatalog/document?id=62235>.

des Strafverfahrens stattgegeben wurde.²¹

Wolfgang Göckeritz

UNGARN

Verfassungsgerichtsverfügung 1169/G/2007. AB über die Strahlenbelastung durch Mobiltelefone und die Zulässigkeit des abstrakten Verfassungslegungsverfahrens

Mit der am 10. März 2009 erlassenen Verfügung²² lehnte das Verfassungsgericht es ab, die Strahlenbelastung der Bevölkerung, die durch Mobiltelefone entsteht, anhand der Verfassungsbestimmungen über das Recht auf eine gesunde Umwelt (§ 18 Verfassung) und über das Recht auf ein möglichst hohes Niveau der Gesundheit (§ 70/D Verfassung) zu bewerten. Den dahin gehenden Antrag des Datenschutzombudsmanns auf abstrakte Verfassungslegung dieser Vorschriften „unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge und der Vermeidung“ wies das Gericht zurück.

Es fehlt nach Ansicht der Verfassungsrichter an der Zulässigkeitsvoraussetzung eines „konkreten verfassungsrechtlichen Problems“. Der Parlamentarische Beauftragte für den Datenschutz, zu dessen Aufgaben auch die Initiierung geeigneter Gesetzgebung gehört, benötige die verfassungsgerichtliche Verfassungslegung als Grundlage für Vorlagen, mit denen er die bisherige gesetzgeberische Ansicht widerlegen könne, „konkrete Gefahren für Menschen durch schädliche Strahlungen durch Mobiltelefone und Sendemasten u.ä. seien nicht überzeugend bewiesen“. Insbesondere wolle er sein Verlangen nach einer Ausrichtung der Gesetzgebung an den Grundsätzen von Vorsorge und Vermeidung auf Verfassungsgebote stützen.

Ein solches Verlangen sei, so das Verfassungsgericht, aus der Verfassung unmittelbar nicht ableitbar. Insbesondere könne der Verfassung keine konkrete Vorgabe an den Normgeber entnommen werden. Überhaupt sei im Verfahren der abstrakten Verfassungsauslegung sehr darauf zu achten, dass das Verfassungsgericht nicht in die Sphäre des Gesetzgebers übergreife, indem es dessen Spielraum noch vor Erlass konkreter Regeln durch seine eigene Meinung zu sehr einenge. Daher erklärte es den Antrag des Datenschutzombudsmanns für unzulässig.

Verfassungsgerichtsurteil 239/B/200 AB über das Abschleppen falsch geparkter Pkw

Mit seiner Entscheidung v. 24. März 2009²³ weist das Verfassungsgericht einen Antrag auf nachträgliche Normenkontrolle von § 59 Abs. 1 StVO²⁴ als unbegründet zurück. Diese Vorschrift erlaubt es der Polizei, in bestimmten Situationen falsch geparkte Autos zu entfernen.

Zunächst verneinte das Verfassungsgericht einen Verstoß gegen die Ermächtigungsregeln. Die jetzige Fassung von § 59 Abs. 1 StVO war 2008 durch eine Regierungsverordnung festgelegt worden. Diese RegVO beruht auf einer präzisen Ermächtigung im Straßenverkehrsgesetz.²⁵ Damit genügt sie den Geboten des Rechtsstaats gemäß § 2 Abs. 1 Verfassung und den Vorgaben an das Verordnungsrecht der Regierung in § 35 Abs. 2 Verfassung. Inhaltlich verstoße die Regelung weder gegen das rechtsstaatliche Gebot der Normenklarheit noch gegen höherrangige gesetzliche Vorschriften im Straßenverkehrs- und im Polizeigesetz. Schließlich trat das Verfassungsgericht auch der Ar-

²³ Nicht in MK veröffentlicht.

²⁴ Gemeinsame Verordnung des Verkehrs- und Postministers und des Innenministers 1/1975 (II. 5.) KPM-BM über die Regeln des Straßenverkehrs v. 4.2.1975, in Ungarn unter dem Kürzel KRESZ bekannt.

²⁵ Gesetz 1988:I über den Straßenverkehr.

²¹ Beschluss Nr. 16-tp/2009 vom 30.6.2009, Vorgang Nr. 1-17/2009 – <http://www.ccu.gov.ua/doccatalog/document?id=61013>

²² Nicht in MK veröffentlicht.

gumentation entgegen, das Abschleppen sei ein Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Eigentum, und wesentliche Grundrechtseingriffe seien gemäß § 8 Abs. 2 Verfassung nur durch Gesetz möglich. Das Gericht wies darauf hin, dass die Maßnahme des Entfernens sowohl im Straßenverkehrs- als auch im Polizeigesetz vorgesehen ist, weshalb ein verfassungsrechtlicher Zusammenhang zwischen § 8 Abs. 2 Verfassung und § 59 Abs. 1 StVO nicht feststellbar sei.

Parallel hierzu sah das Verfassungsgericht in seiner Entscheidung 611/B/2000. AB v. 16. März 2009²⁶ in den Vorschriften über die Radkralle keinen Verfassungsverstöß. §§ 20 Abs. 1, 23 Abs. 1 Gesetz 1999: LXIII erlauben bei regelwidrig abgestellten Fahrzeugen, die keine Unfallgefahr erzeugen und daher nicht abgeschleppt werden können, die Fixierung mit einer Radkralle. Auch hier bildete die formelle Verfassungsmäßigkeit den Schwerpunkt der Prüfung. Zur materiellen Verfassungsmäßigkeit führte das Verfassungsgericht aus, die Parkkralle beeinträchtigt nur eine Teilberechtigung des Eigentümers, und das auch nur bedingt und für begrenzte Zeit, weshalb eine unverhältnismäßige Verletzung des Eigentumsgrundrechts gemäß § 13 Abs. 1 Verfassung nicht feststellbar sei.

Urteil des Obersten Gerichts Legf. Bir. Pfv. IV. 20.360/2008. über das Persönlichkeitsrecht eines durch eine Vergewaltigung gezeugten Kindes

Das Kind, das das Ergebnis einer Vergewaltigung ist, kann deswegen keinen Anspruch auf Verletzung seines Persönlichkeitsrechts gegen den Vater geltend machen, wie das Oberste Gericht in einer im Mai 2009 veröffentlichten Entscheidung entschied.²⁷

In einem ersten Schritt verneinte das Oberste Gericht die Rechtssubjektivität der Leibesfrucht und damit die Möglichkeit,

dass diese Träger eines Persönlichkeitsrechts ist. Als Begründung berief sich das Gericht auf § 9 BGB,²⁸ wonach die Rechtsfähigkeit dem Menschen, der lebend geboren wird, ab dem Zeitpunkt der Empfängnis zusteht. Diese Bestimmung wird in ständiger Rechtsprechung so ausgelegt, dass die Leibesfrucht bis zu ihrer Geburt kein Mensch im Sinne des Zivilrechts ist. Daher steht ihr auch das aus der Menschenwürde fließende allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht zu, weshalb eine Verletzung dieses Rechts als haftungsbegründender Tatbestand ausscheidet.

Eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des lebend geborenen Menschen kann allerdings nach der Geburt durchaus auf Einwirkungen gestützt werden, die vor der Geburt stattgefunden haben und die Lebensqualität des Betroffenen negativ beeinflussen. Auch diese Voraussetzungen verneinte das Oberste Gericht, weil der Kläger zum Zeitpunkt der rechtswidrigen Handlung – d.h. der Vergewaltigung – noch nicht einmal als Leibesfrucht existiert hat. Seine Existenz ist vielmehr erst durch die Vergewaltigung begründet worden, und die Existenz als solche, auch wenn sie einen „Makel“ trägt, ist der Folge eines rechtmäßigen Verhaltens – d.h. der Nichtexistenz – vorzuziehen. Eine gegenteilige Wertung verletzt nach Ansicht des Gerichts die gemäß § 1 Abs. 2 BGB für das gesamte bürgerliche Recht maßgebliche „gesellschaftliche Ordnung der Republik Ungarn“.

Verfassungsgerichtsurteil 53/2009. (V. 6.) AB über die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes über häusliche Gewalt

Das Urteil vom 6. Mai 2009²⁹ erging in einem Verfahren der präventiven Normenkontrolle, das der Präsident der Republik gegen das verabschiedete, aber noch nicht verkündete Gesetz über den Ortsverweis

²⁶ Nicht in MK veröffentlicht.

²⁷ BH 2009 Nr. 149.

²⁸ Gesetz 1959:IV über das bürgerliche Gesetzbuch v. 11.8.1959.

²⁹ MK 2009 Nr. 62.

wegen Gewalt zwischen Angehörigen angestrengt hatte. Das Verfassungsgericht erklärte die Legaldefinitionen von „Angehöriger“ und „Gewalt“ für zu weit und zu vage und daher für verfassungswidrig.

Verfassungsrechtlicher Maßstab waren die Grundrechte der persönlichen Freiheit (§ 54 Verfassung) und der Freizügigkeit (§ 58 Verfassung). Ein Eingriff zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt ist grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig, setzt aber voraus, dass die Eingriffsvoraussetzungen eindeutig bestimmt und verhältnismäßig sind. Dieses Erfordernis sah das Verfassungsgericht in der verwendeten Gewaltdefinition nicht gegeben. Bei dauerhaften Belästigungen sei, anders als bei einmaligen Taten, die „Schwere und Unmittelbarkeit“ kein gesetzliches Tatbestandsmerkmal, weshalb Polizei und Zivilgerichte ggf. auch bei zwar wiederholten, aber nicht weiter ins Gewicht fallenden Belästigungen den Täter der Wohnung verweisen müssten, was unverhältnismäßig sei. Bei der – grundsätzlich zulässigen – Tatbestandsvariante der Gewalt durch Unterlassen fehle eine normative Qualifizierung dieses Unterlassens, weshalb dieses Tatbestandsmerkmal eine willkürliche Auslegung und Anwendung ermögliche. Derartige Vorschriften erklärt das Verfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung als mit dem rechtsstaatlichen Erfordernis der Rechtssicherheit (§ 2 Abs. 1 Verfassung) für unvereinbar.

Bei der Legaldefinition der Angehörigen stieß sich das Verfassungsgericht an der Erstreckung auf nicht zusammen lebende Personen „mit einer inneren Beziehung“. Bei einem Gesetz, dessen Hauptrechtsfolge auf die Entfernung gewalttätiger Personen aus einer gemeinsamen Wohnung gerichtet ist, ist die Erstreckung auf nicht dort wohnende Personen sachwidrig und daher zur Einschränkung von Grundrechten nicht geeignet.

Die Verfassungsrichter *Bragyova* und *Kiss* erklärten sich in Sondervoten mit dem Gesetz einverstanden. Während *Bragyova* der Ansicht ist, dass die vorhandenen

Formulierungen der Rechtsklarheit genügen, argumentiert *Kiss*, dass der Sinn der präventiven Normenkontrolle nicht darin liegen könne, generalklauselartige Formulierungen stets an der rechtsstaatlichen Normenklarheit scheitern zu lassen. Es sei durchaus möglich, dass die Praxis eine verfassungskonforme Konkretisierung von Begriffen wie „Gewalt“ finde – dieser Weg dürfe durch die präventive Normenkontrolle nicht abgeschnitten werden, denn dann setze sich das Verfassungsgericht mit seiner Prognose über die Zukunft der Norm an die Stelle des Gesetzgebers, was mit der Gewaltenteilung unvereinbar ist. Anders als bei der nachträglichen Normenkontrolle plädiert *Kiss* bei der präventiven für verfassungsgerichtliche Zurückhaltung und Respektierung des Gesetzgebers.

Verfassungsgerichtsurteil 55/2009. (V. 6.) AB über parlamentarische Untersuchungsausschüsse

Das Urteil vom 6. Mai 2009³⁰ erging in einem der seltenen Verfahren auf abstrakte Verfassungenauslegung auf Antrag des Parlamentsausschusses für Verfassung, Justiz und Geschäftsordnung. Gegenstand war § 21 Abs. 2, 2. Halbsatz Verfassung, der die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse kursorisch regelt.

Im Parlament war streitig geworden, inwieweit Untersuchungsausschüsse Vorgänge innerhalb einzelner Kommunen behandeln dürfen. Das Verfassungsgericht legte § 21 Abs. 2 Verfassung so aus, dass die Selbstverwaltungsgarantie in Kap. IX der Verfassung den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen keine inhaltlichen Schranken auferlege, d.h. dass das Parlament sich auch mit kommunalen Ereignissen befassen dürfe. Es müsse lediglich die Autonomie der Selbstverwaltungen in den örtlichen Angelegenheiten respektieren.

Allgemein führte das Verfassungsgericht zu Untersuchungsausschüssen aus,

³⁰ MK 2009 Nr. 62.

dass diese als Organe des Parlaments in dessen Auftrag Untersuchungen durchführen, die vor allem die Aufdeckung von Tatsachen und die Kontrolle zum Inhalt haben. Deren Ergebnisse dienen der parlamentarischen Debatte als Grundlage. Das Verfassungsgericht betonte, dass das Parlament auf festgestellte Missstände nicht mit allen möglichen Maßnahmen, sondern nur mit dem Instrumentarium reagieren könne, das ihm die Verfassung zur Verfügung stellt.

zen. In früheren Urteilen hatte das Verfassungsgericht immer wieder einzelne Grundrechte auch zugunsten einzelner öffentlich-rechtlicher Rechtspersonen herangezogen, sodass die Klarstellung über die fehlende Grundrechtssubjektivität des Staates in diesem Urteil durchaus notwendig war.

Herbert Küpper

Verfassungsgerichtsurteil 1204/B/2005. AB über die Verfassungskonformität des Erbverzichts

Mit diesem Urteil vom 27. April 2009³¹ setzte sich das Verfassungsgericht mit einem Normenkontrollantrag im Hinblick auf §§ 674, 675 BGB auseinander, die den Erbverzicht regeln. Der Antragsteller machte mehrere Verfassungsverletzungen geltend. So soll die Vorschrift, wonach der Erbverzicht erst nach Eröffnung der Erbschaft möglich ist, gegen die Verfassungsgarantien des Erbrechts (§ 14 Verfassung) und der Rechtspersönlichkeit für jedermann (§ 56 Verfassung) verstoßen. Das weit gehende Verbot eines Teilverzichts hingegen stehe, so der Antragsteller, mit der Eigentumsgarantie in § 13 Abs. 1 Verfassung in Widerspruch. Das Verfassungsgericht wies diese Argumente mit der Begründung ab, aus der Erb- und Eigentumsgarantie lassen sich kaum Vorgaben an deren gesetzliche Ausgestaltung ableiten.

Wichtiger war ein weiteres Argument des Antragstellers: Der Staat werde diskriminiert, weil ihm als Letzterben das Recht auf Ausschlagung nicht zustehe. Hier betont das Verfassungsgericht noch einmal, dass Grundrechte einschließlich des Gleichheitsgrundsatzes (Diskriminierungsverbots) in § 70/A Verfassung dem Einzelnen ein Recht gegen den Staat einräumen, nicht aber den Staat selbst schüt-

³¹ Nicht in MK veröffentlicht.